



SCHURANiedersachsen
Landesverband der Muslime in
Niedersachsen e.V.



DITIB LANDESVERBAND der
Islamischen Religionsgemeinschaften

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen



Im Namen Allahs, des Barmherzigen, dem Allerbarmer.
Gelobt sei Allah, Der den Menschen erschuf und lehrte, was er nicht wusste.
Gottes Segen und Heil auf Seinen Propheten Muhammad.

Lehrerlaubnis **für Lehrkräfte des Unterrichtsfachs Islamische Religion** an öffentlichen und *freien* Schulen in Niedersachsen **- IDSCHAZA-ORDNUNG -** des **Beirats für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen,** gebildet von DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.^A

Präambel

(1) ¹Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie §124ff des Niedersächsischen Schulgesetzes ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. ²Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) ¹Zur Erteilung von Islamischem Religionsunterricht bedürfen die entsprechenden Lehrkräfte einer besonderen Bevollmächtigung der Religionsgemeinschaft. ²Wer nach Abschluss des Studiums Islamischer Religionspädagogik – auch weitergehend Islamischer Theologie - und des entsprechenden Referendariats oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses als islamische Religionslehrkraft einen Lehrauftrag an öffentlichen Schulen oder freien Schulen in Niedersachsen anstrebt, benötigt eine Lehrerlaubnis, die seitens des Beirates erteilt wird. ³Das geschieht durch eine schriftlich erteilte Bevollmächtigung, im Folgenden „Idschaza“^B genannt. ⁴Das Bundesland Niedersachsen setzt nur solche Lehrkräfte im Islamischen Religionsunterricht ein, die vom Beirat die Lehrerlaubnis erhalten haben.

(3) ¹Im Kontext dieser Idschaza-Ordnung für Niedersachsen entspricht sie den religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen des Religionsunterrichts in Deutschland bzw. Niedersachsen als einer res mixta in gemeinsamer Verantwortung von Religionsgemeinschaft, hier vertreten durch den Beirat, und Staat. ²Ihre Erteilung setzt den Abschluss eines adäquaten Studienganges an einer Universität für den islamischen Religionsunterricht voraus.

^A in Vertretung ihrer Religionsgemeinschaften, den Moscheegemeinden in Niedersachsen

^B Begriffserläuterung: Idschaza(h) (arabisch الإجازة, *al-iğāza*, sprich: idschāza, türkisch: icazet) bezeichnet die Erlaubnis und das Zertifikat, islamische Lehre weiterzugeben. Sie dokumentiert - in ihrem ursprünglichen Kontext - die erhaltene Ausbildung nebst bearbeiteter Bücher und Texte und benennt den erteilenden Lehrer. Sie wird traditionell durch den persönlichen Lehrer, der selber Inhaber eine Idschaza ist, seinem Schüler erteilt und hat ihre Wurzeln in der Akkuratez der mündlichen Weitergabe autorisierter religiöser Texte.

(4) ¹Die Grundlagen der islamischen Religion definieren sich aus der Göttlichen Offenbarung im Koran und der Lebensweise (Sunna) des Propheten Muhammed (s.a.s.; Gottes Frieden und Segen auf ihm), sowie den bekannten weiteren Quellen. ²Der Islam ist nicht nur Gegenstand des Unterrichts, sondern bestimmt auch den Standort derer, die ihn erteilen; er wird aus diesem heraus wahrgenommen und gelehrt.

(5) ¹Voraussetzung für eine Lehrbefähigung zum islamischen Religionsunterricht ist das Bekenntnis zum Islam und die Verpflichtung gegenüber der Religionsgemeinschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren des Islam zu erteilen. ²Die Lehrkraft ist sich ihrer Rolle als Repräsentantin des Islam im schulischen Kollegium bewusst und vertritt ihre Religion vorbildhaft und glaubwürdig.

(6) Der Beirat möchte mit der Lehrerlaubnis in der hier vorliegenden Form den künftigen Lehrkräften sein Vertrauen ausdrücken; sie sollen ihren Weg finden, darauf ihre Lehrtätigkeit konstruktiv aufbauen zu können.

(7) ¹Nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens wird der Beirat durch seine Mitglieder neben einer Einführungsstagung den Lehrkräften berufsbegleitende Praktika und Fortbildungen in islamischen Einrichtungen des Gemeindelebens, der islamischen Lebenshilfe und Bildungsarbeit ermöglichen. ²Veranstaltungen werden auf der Homepage rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Idschaza-Ordnung regelt für die durch den Beirat repräsentierten islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen die Anforderungen an die Lehrkräfte sowie das Verfahren der Erteilung der Lehrerlaubnis - und auch deren ggf. erforderliche Aberkennung - zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen in allen Stufen der staatlichen und freien Schulen.

(2) ¹ Entscheidend ist der schulische Einsatzort und nicht der Wohnort der Lehrkraft. ²Die Lehrerlaubnis wird seitens des Beirates für öffentliche und freie Schulen Niedersachsens erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Lehrerlaubnis wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Studium des Lehramtes und der islamischen Religionspädagogik oder ein adäquater islamisch-theologischer Universitätsabschluss und erfolgreicher Abschluss der 2. Staatsprüfung (Nachweise durch beglaubigte Zeugniskopien; ausländische Abschlüsse bedürfen des Anerkennungsnachweises).

b. Bekenntnis zum Islam.

c. Versicherung und Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren des Islam glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensweise die Grundsätze islamischer Lebensführung, die ethisch-moralische Werte umschließen, zu beachten.

d. Aktive Teilnahme am religiösen Leben der islamischen Gemeinschaft.

e. ¹Die Teilnahme wird nachgewiesen durch ein Empfehlungsschreiben – als Vordruck - des gewählten Vorstandes und des Imams einer Moschee, sowie einer eigenen Darstellung des Bewerbers oder der Bewerberin über die Art der Beteiligung am Gemeindeleben. ²Der Beirat kann ggf. die Beibringung ergänzender Unterlagen verlangen.

f. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Motivationsgespräch mit dem Beirat.

g. Bereitschaft zur Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen nach Erhalt der Lehrbefähigung, die vom Beirat oder in dessen Auftrag angeboten werden.

(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die islamischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer vom niedersächsischen Kultusministerium anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben, wird eine Lehrerlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1, Buchstaben b – g grundsätzlich vorliegen und sie an einer Einführungsstagung des Beirats teilgenommen haben.

(3) Der Beirat kann eine von anderen nach Art. 7 Abs. 3 GG in Deutschland aufgestellten islamischen Religionsgemeinschaften erteilte Lehrerlaubnis in der Regel anerkennen, wenn sie den Anforderungen dieser Idschaza-Ordnung entsprechen.

§ 3 Antrag

Grundlage für die Erteilung der Idschaza ist ein formgebunder Antrag^C der Lehrkraft an den Beirat mit beigefügten Nachweisen:

- a. Angaben zur Person, Geburtsort, Personenstand und ggf. Kinder,
- b. Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben zum Beruf in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht,
- d. Empfehlungsschreiben nach § 2 e einer Moschee bzw. islamischen Gemeinschaft, die durch den Beirat vertreten wird,
- e. Nachweise über die erforderlichen Abschlüsse und Zertifikate,
- f. ggf. Nachweis über den Besuch einer Einführungsstagung^D,
- g. die Bereitschaftserklärung nach § 2 c;
sie bedarf im Motivationsgespräch nach § 5 der erneuten Bestätigung.

§ 4 Verfahren

(1)¹Der Beirat tritt unbeschadet weiteren Bedarfs zur Prüfung von Idschaza-Anträgen mindestens vierteljährlich außerhalb der Schulferien zusammen; die Sitzungstermine werden zu Jahresbeginn in www.Beirat-IRU-N.de veröffentlicht. ²Der Antragseingang wird bestätigt. ³Zwischen der Vorlage eines vollständigen Antrages nach § 3 und der Zusicherung der Erteilung der Lehrerlaubnis nach § 6 sollen drei Monate nicht überschritten werden, soweit der Antrag 14 Tage vor Sitzungstermin eingeht.

(2) ¹Entscheidungen erfolgen nach dem Beiratsstatut einstimmig. ²Über die Entscheidungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ³Der Bescheid wird schriftlich erteilt. ⁴Über alle Anträge, personenbezogene Beratungen und Gespräche sowie die Entscheidungsgründe besteht Verschwiegenheitspflicht und wird Vertraulichkeit gewahrt. ⁵Die Vorgänge werden gemäß den Rechtsvorschriften des niedersächsischen Kultusministeriums archiviert.

(3) Beirat und Antragsteller sollen zur Erleichterung und Beschleunigung der Kommunikation ihre ständige Erreichbarkeit durch eMail untereinander sicherstellen.

§ 5 Motivationsgespräch

¹Nach Eingang des bescheidungs-fähigen Antrages lädt der Beirat zum Gespräch. ²Das Gespräch - seine Inhalte sind strikt vertraulich - bezieht sich in der Regel auf die Voraussetzungen

^C Download unter www.Beirat-IRU-N.de

^D Dies betrifft Anträge von Lehrern, die fachfremd islamischen Religionsunterricht erteilen wollen bzw. Anträge für die vorläufige Lehrerlaubnis

zur Erteilung einer Lehrerlaubnis, z.B. die Motivation, Religionslehrkraft zu werden oder auch die eigene Positionen zur Stellung religiös begründeter Regeln in der staatlichen Rechtsordnung in Deutschland. ³Ebenso wird die Bereitschaftserklärung nach § 2 c ausgefertigt. ⁴Über die Frageninhalte gibt sich der Beirat einen regelmäßigen Katalog.

§ 6 Bescheid

(1) ¹Die Lehrerlaubnis wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen und ohne Nebenbestimmungen schriftlich zugesichert. ²Die Landesschulbehörde erhält eine Durchschrift. ³Die Lehrerlaubnis gilt unbefristet in Niedersachsen. ⁴Sie wird den Absolventen eines jeden Jahres in Gestalt einer Urkunde in einem feierlichen Akt persönlich ausgehändigt.

(2) ¹Vor einer möglichen Ablehnung der Erteilung der Lehrerlaubnis ist der Lehrkraft unter Angabe der Gründe durch den Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Gespräch zu geben. ²Ein ablehnender Bescheid ist unter genauer Angabe der Versagungsgründe der Lehrkraft mit Durchschrift an die Landesschulbehörde zuzustellen. ³Ein erneuter Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis ist möglich.

(3) ¹Der Bescheid ist entgeltpflichtig. ²Höhe und Fälligkeit des Entgeltes, das die gesamten Verfahrenskosten abdeckt, werden durch eine Entgeltordnung vom Beirat festgesetzt und jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben^C.

§ 7 Aberkennung

¹Die Lehrerlaubnis kann durch den Beirat entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen. ²Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. ³Der Entzug wird der Lehrkraft und der Landesschulbehörde schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens mitgeteilt. ⁴Die Lehrerlaubnis erlischt weiterhin, wenn die Lehrkraft sie zurückgibt.

§ 8 Vorläufige Lehrerlaubnis für die Zeit der Ausbildung

¹Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn einer Lehr- oder lehrbegleitenden Tätigkeit dem Beirat vorzulegen. ²Das Verfahren entspricht dem zur Erteilung der unbefristeten Idschaza unter Fortfall des Gesprächs und der besonderen Form der Aushändigung, hinzu kommt die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Einführungstagung, die vom Beirat bzw. in dessen Auftrag durchgeführt wird. ³Der Antrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 binnen vier Wochen beschieden. ⁴Die vorläufige Lehrerlaubnis erlischt mit dem bestandenen 2. Staatsexamen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Idschaza-Ordnung tritt mit der Veröffentlichung unter www.Beirat-IRU-N.de in Kraft.

* * * * *

Beschlossen:

Hannover, den 05.06. 2012

* * * * *

Der Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen

*Frau Annett Abdel Rahman
Herr Dr. Ali-Özgür Özdil*

Schura
Niedersachsen e.V.

*Herr Mehmet Soyhun
Herr Muhammed Aktas*

DITIB Landesverband
Niedersachsen - Bremen e.V.